

Schutzkonzept



Verein JUGEND und FREIZEIT

office@vjf.at

0650 7730340

www.vjf.at



IMPRESSUM

Verein JUGEND und FREIZEIT
Lederergasse 7/4020 Linz
office@vjf.at www.vjf.at

Für den Inhalt verantwortlich: Verein JUGEND und FREIZEIT
Stand: Dezember 2023



INHALT

Vorwort	4
Einleitung	5
der Verein JUGEND und FREIZEIT	6
<hr/>	
Rechtlicher Rahmen	8
Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen & Definitionen	9
Formen der Gewalt	10
Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	12
<hr/>	
Anwendungsbereiche des Schutzkonzeptes im Verein JUGEND und FREIZEIT	14
<hr/>	
Das VJF Schutzkonzept	16
Risikoanalyse	16
Präventive Maßnahmen	17
Die Schutzbeauftragten	17
Standards für alle Mitarbeitenden	18
Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildungen	19
Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit	19
Interviewen von Kinder und Jugendlichen	20
Maßnahmen bei Veranstaltungen	21
Maßnahmen bei Kooperationen und Projekten	22
Beschwerdemanagement und Partizipation	22
Maßnahmen im Verdachtsfall	23
Fallmanagement	24
Ablauf im Fall eines Verdachts auf Missbrauch	26
Überblick Melde- und Fallmanagement Prozedere	28
<hr/>	
Dokumentation und Weiterentwicklung	30
Bekanntmachen und Kommunikation des Schutzkonzeptes	30
<hr/>	
Überblick Arbeitsunterlagen und Formulare	31
Anlaufstellen/nützliche Links	53
Quellenverzeichnis	54

VORWORT

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen geht uns alle an!

Es ist unsere Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren und vor allem vor Gewalt zu schützen. Jede Form von Gewalt, ob psychische, physische oder sexualisierte Gewalt, hat große Auswirkungen auf das gesamte Leben eines Kindes und hinterlässt dauerhafte Spuren. Kinder und Jugendliche können sich nicht selbst davor schützen, deshalb ist es unsere Pflicht nicht weg zu schauen, sondern zu handeln.

Als Jugendarbeiter*innen wollen wir eine sichere Anlaufstelle für alle Kinder und Jugendliche sein. Um sicherzustellen, dass ihre Interessen und Bedürfnisse stets im Fokus unserer Arbeit stehen und ihre Würde und Sicherheit gewahrt bleiben, haben wir ein umfassendes Schutzkonzept entwickelt. Dieses soll Mitarbeitende auf das Thema (sexualisierte) Gewalt sensibilisieren und beinhaltet unter anderem klare Verhaltensregeln für unsere Mitarbeitenden im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Präventionsmaßnahmen und ein Fallmanagement-System.

Wir legen großen Wert auf die Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Institutionen sowie auf kontinuierliche Schulung und Weiterbildung unserer Mitarbeitenden. Wir sind uns sicher, dass unser Schutzkonzept dazu beitragen wird, dass sich Kinder und Jugendliche bei uns sicher und wohl fühlen und dass wir unsere Aufgabe als Jugendarbeiter:innen auch in Zukunft bestmöglich erfüllen können.

Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft und unsere Zukunft müssen wir schützen!

Die Schutzbeauftragten des Vereins JUGEND und FREIZEIT,
Anna Bader, Stefanie Nussbaumer BA



Schutzkonzept VJF 2023,einleitende Worte, oder wie alles begann:

Im Herbst 2022 besuchte unsere Kollegin Anina Gräßner aus der Geschäftsführung den Schutzkonzeptworkshop der bOJA, kam zurück (mit den Worten: „He Andi, des moch ma“) und überzeugte und begeisterte uns mit der Idee im Laufe des Jahres 2023 Schutzkonzepte für die und mit den Einrichtungen des Vereins Jugend und Freizeit zu entwickeln. Dank der sehr gut vorbereiteten Unterlagen unserer Bundesvertretung, der bOJA, gelang es uns recht rasch einen Überblick zu erlangen, was zu tun war und es wurde gleich klar, dass die Einbindung aller Mitarbeitenden enorm wichtig für die Prozessgestaltung war.

Worum geht's im Kern? Kinder und Jugendliche haben einen sicheren Platz in unseren Jugendeinrichtungen, können sich wohlfühlen, sind geschützt durch Achtsamkeit und Aufmerksamkeit unserer Mitarbeitenden, wissen, wo sie sich hinwenden, wenn ihre Grenzen überschritten werden.

So entschieden wir, dass jede unserer 13 Jugendeinrichtungen eine eigene Schutzbeauftragte haben wird, zudem zwei aus den 13 für den ganzen VJF, die die Koordination übernehmen und Ansprechpersonen zum Thema Kinderschutz für alle Mitarbeitenden sind. Nach Vorinformation über die Aufgabenstellung haben sich im VJF Anfang 2023 Mitarbeitende gemeldet um die Konzeptarbeit und Kommunikation der Thematik in den Teams zu übernehmen. Diese 13 wurden im April im Workshop „Schutzkonzepte in der offenen Jugendarbeit“ mit Brigitte Stadelmann und Marcel Franke als Referierende auf die Themen Gewaltprävention, Kinderschutz und Risikoeinschätzung geschult. Anschließend standen auch die beiden Beauftragten für den ganzen VJF fest; Anna Bader aus der Jugendkulturbox Ann and Pat und Stefanie Nussbaumer von Streetwork Linz Süd übernahmen diesen Teil der Verantwortung. Ab diesem Zeitpunkt wurde auch der Arbeitskreis „SchuKo“ ins Leben gerufen, der 2023 hauptsächlich zur Abstimmung der Konzeptentwicklung und für die Risikoanalysen in den Einrichtungen genutzt wurde und in Zukunft mindestens zweimal jährlich für das Monitoring der Umsetzung dienen wird.

Daneben galt es natürlich in unsere bereits bestehenden Schriftstücke die entsprechenden Formulierungen und Passagen betreffend Kinderschutz einfließen zu lassen; beginnend bei unserem VJF Leitbild, weiters in die Personalsuchtexte und Auswahlverfahren, die Standards, die Leitfäden, die Konzepte, bis hin zum Dienstvertrag. Auch der zu unterschreibende Verhaltenskodex und ein Fallmanagement abgestimmt auf Schutzkonzepte wurden entwickelt. Ein upgrade- und Refreshment-prozess in Summe. Die Schutzbeauftragten der Teeniearbeit, der Jugendzentren und von Streetwork im Verein Jugend und Freizeit haben in den Risikoanalysen Räume, Situationen und Abläufe eingeschätzt und Maßnahmen zur Minimierung beschrieben. Die Analysen werden in Zukunft jährlich wiederholt.

Folgend sind im VJF Schutzkonzept Definitionen, Standards und handlungsanleitend Leitfäden und Formulare für die praktische Umsetzung beinhaltet, die Sicherheit und Wohlergehen junger Menschen zum zentralen Anliegen haben.

Mag. Andreas Kafka

Linz, Oktober 2023



DER VEREIN JUGEND UND FREIZEIT

Der Verein Jugend & Freizeit setzt in der Stadt Linz Angebote in der offenen Jugendarbeit und bietet den Linzer Jugendlichen Unterstützung, Freiraum, Ressourcen, Beratungsangebote, individuelle Freizeitgestaltungsmöglichkeiten, Hilfe bei Krisen u.v.m.

Er betreibt mit 57 Mitarbeitenden 8 Jugendzentren, 4 Streetwerkeinrichtungen, ein TEENIEprojekt und ein Netzwerk-Haus. Die Mitarbeitenden des Vereins JUGEND und FREIZEIT haben entweder eine psychosoziale Ausbildung (Sozialarbeiter*innen, Fachhochschulabgänger*innen, Soziolog*innen, (Sozial)Pädagog*innen, Psycholog*innen, Jugendbetreuer*innen) oder befinden sich berufsbegleitend in einer solchen.

Zielgruppe der Angebote sind alle Jugendlichen im Alter von 8 - 12 Jahren in der TEENIEarbeit, 12 - 18 Jahren in den Jugendzentren, 12 - 25 Jahren bei Streetwork, mit Schwerpunkt auf sozial Benachteiligte.

VEREIN JUGEND UND FREIZEIT LEITBILD

Wir verstehen unsere Aufgabe in der Förderung und Begleitung von Jugendlichen in Orientierungsprozessen, bei der Alltagsgestaltung und Lebensbewältigung, sowie bei der Entwicklung ihrer sozialen, kulturellen und persönlichen Identität. Dabei werden, im Rahmen einer offenen und aufsuchenden Jugendarbeit, Methoden der Sozial-, Freizeit- und Kulturarbeit zusammengeführt und optimiert. In der Entwicklung und Durchführung unserer Angebote orientieren wir uns basierend auf einem demokratischen Werte- und Rechtsverständnis – an den Bedürfnissen und Interessen der jeweiligen Zielgruppen. Wir fühlen uns verpflichtet, zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Jugendlichen beizutragen, indem wir Partei ergreifen und ihre begründeten Interessen gegenüber der Öffentlichkeit vertreten und entsprechende Veränderungen einfordern.

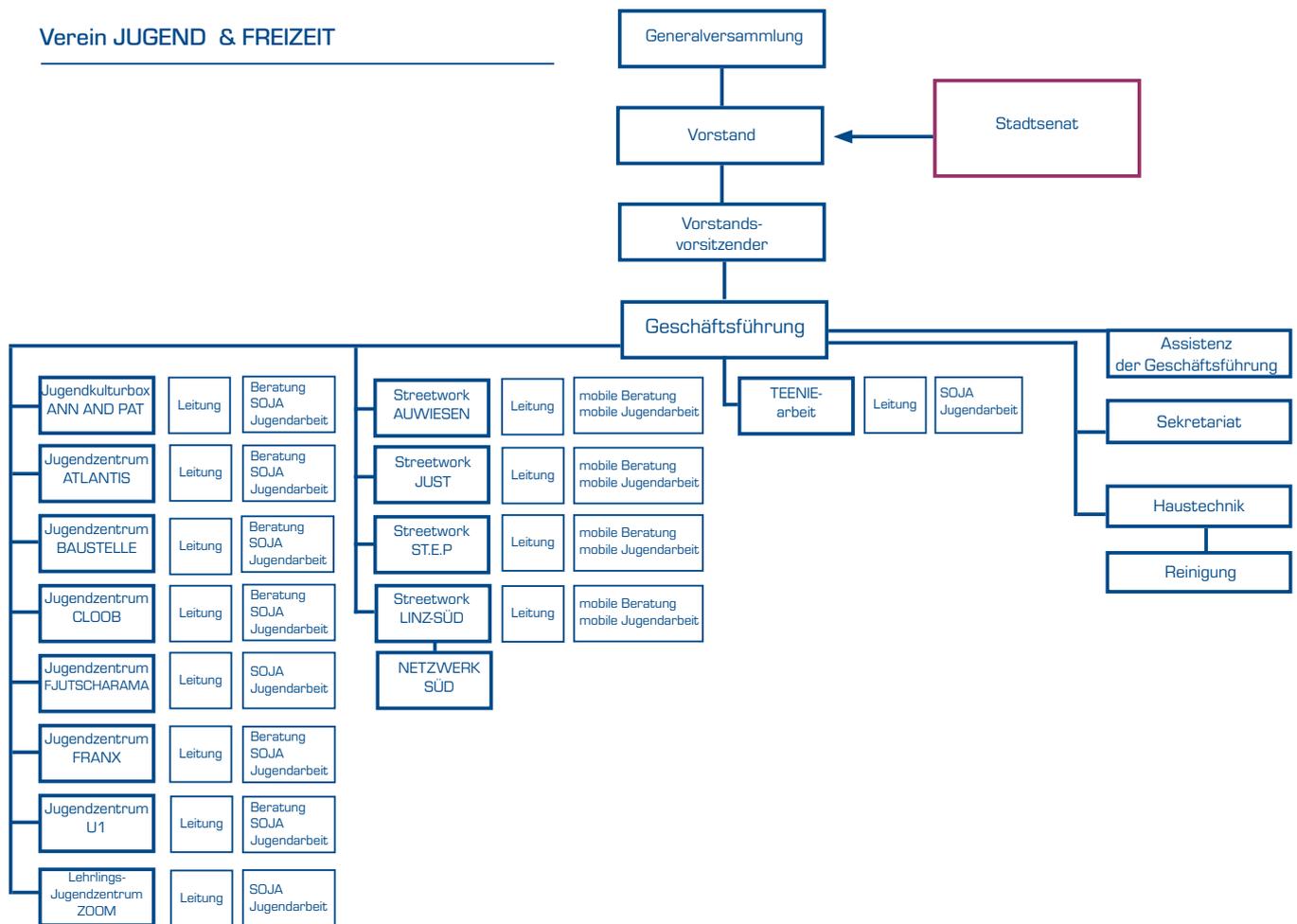
Die Basis sicherzustellen, dass die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen stets im Fokus unserer Arbeit stehen und ihre Würde und Sicherheit gewahrt bleiben, ist ein umfassendes Schutzkonzept.

Ein laufender, offener Diskurs zwischen allen Beteiligten initiiert, begleitet und evaluiert die ständige Verbesserung aller Angebote, die Durchsetzung neuer Methoden, Perspektiven und Ideen im Sinne unserer Ziele. Aus diesem Prozess resultierende Erkenntnisse und Erfahrungen werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Wir bekennen uns zu einem humanistischen Menschenbild als übergeordnetes Prinzip, welches den Orientierungsrahmen für Beziehungen innerhalb der Organisation sowie zu unserer Umwelt bildet, und Toleranz, Wertschätzung und Respekt vor der Würde anderer besonderen Wert beimisst.



ORGANIGRAMM DES VEREINS JUGEND UND FREIZEIT

Verein JUGEND & FREIZEIT



RECHTLICHER RAHMEN

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Gewaltverbot in Österreich:

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten⁽¹⁾. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen.

In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten.

Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraus. Wesentlich sind die Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

⁽¹⁾Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at sowie www.gewaltinfo.at



GEWALT AN KINDERN & JUGENDLICHEN

ERLÄUTERUNGEN & DEFINITIONEN

Gewalt verletzt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Einerseits kann sie durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Jugendliche untereinander. Sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren oder über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming). Sie schließt auch Gewalt von Jugendlichen an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein.

Vielfach sind Kinder und Jugendliche mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (Kinderhandel) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von jungen Menschen, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen.

Der Verein JUGEND und FREIZEIT definiert in seinem Schutzkonzept einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.(2)

(2) Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/;

Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zum Beispiel auf: www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, <https://www.saferinternet.at/themen/cyber-mobbing/>

FORMEN DER GEWALT

Psychische Gewalt

Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegeschäftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Körperliche Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Dazu gehören die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet.

Sexualisierte Übergriffe können sich ebenso noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen.

Vernachlässigung

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

„Schädliche Praktiken“

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“

Kinderhandel

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von



Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern und Jugendlichen nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ des/der Jugendlichen in die Ausbeutung ist irrelevant. (3)

Strukturelle Gewalt (4)

Sie geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. So äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen.

Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

(3) Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Handlungsorientierungen_zur_Identifizierung_und_zum_Umgang_mit_potenziel....pdf

(4) Siehe: https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

STANDARDS ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Die Sicherheit schutzbedürftiger Personen („Safeguarding“) ist im Verein JUGEND und FREIZEIT ein zentrales Anliegen. Daher wurde ein Schutzkonzept entwickelt, das sich an folgenden international akzeptierten Mindeststandards orientiert. Diese basieren auf den Konzepten von „Keeping Children Safe“ (5), einer Organisation, die ihren Schwerpunkt auf Entwicklung und Umsetzung von Safeguarding/Child Protection Standards setzt.

Diese Standards gelten auch im internationalen Kontext als DIE Referenz für Standards im Hinblick auf Kinderschutzkonzepte bzw. –richtlinien.

Adressat der Standards von Keeping Children Safe sind Organisationen auf der ganzen Welt sowie deren Partner- und Unterorganisationen. Sie bieten eine Grundlage für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung lokaler Standards für den Kinderschutz. (5)

Die Vorgaben sind in vier Kategorien gegliedert:

Policy, Personen, Verfahren und Verantwortlichkeit.

[5] www.keepingchildrensafe.global/ Zugriff: 30.1.2021 von Kinderhandel (BMFJ/Task Force #gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich>

[6] Die Standards lassen sich über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hinaus auch für vulnerable Erwachsene anwenden.



POLICY

der Verein JUGEND und FREIZEIT

- verfügt über ein schriftliches Schutzkonzept, in dem verbindlich beschrieben ist, in welcher Weise Kinder und Jugendliche vor Schäden geschützt werden und bei etwaigen Fällen von Gewalt/sexualisierter Gewalt zu reagieren ist.
- kommuniziert entschieden eine Nulltoleranz betreffend jeder Form von Misshandlung.
- verpflichten sich, eine Person an der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu hindern, wenn diese ein nicht hinnehmbares Risiko darstellt.

PERSONEN

der Verein JUGEND und FREIZEIT

- formuliert und erläutert den Beschäftigten sowie sonstigen Beteiligten gegenüber präzise Verantwortlichkeiten und Erwartungen und unterstützen sie bei deren Einhaltung.
- bietet für die Beschäftigten Schulungen zum Thema Prävention an.
- verfügt über einen Verhaltenskodex zum Thema Prävention/Safeguarding.
- verfügt über fundierte Prüfprozesse in Einstellungsverfahren.

- integriert in den Arbeitsverträgen Bestimmungen zur Entlassung, Suspendierung oder Versetzung für alle Beschäftigten, die den Kodex zur Prävention verletzen.

VERFAHREN

der Verein JUGEND und FREIZEIT

- sorgt durch organisationsweit eingesetzte Präventionsmaßnahmen für ein sicheres Umfeld.
- verfügt über Verfahrensabläufe, die es den Beschäftigten, den jugendlichen Nutzer_innen, sowie anderen Beteiligten ermöglichen, Fälle von Missbrauch zu melden und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- nimmt eine Risikobewertung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in allen Einrichtungen vor.

VERANTWORTLICHKEIT

der Verein JUGEND und FREIZEIT

- überwacht und überprüft die Schutzmaßnahmen regelmäßig (mindestens alle drei Jahre).
- verfügt über interne Schutzbeauftragte.
- verfügt über Führungsmechanismen für den Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen, um ihr Schutzkonzept umzusetzen und zu überprüfen.



ANWENDUNGSBEREICHE DES SCHUTZKONZEPTES IM VEREIN JUGEND UND FREIZEIT

Das Schutzkonzept des Vereins JUGEND und FREIZEIT dient sowohl der Sensibilisierung als auch der Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien zum Thema Gewaltschutz.

Es umfasst folgende Teilbereiche der Organisation, die unterschiedliche Aufgaben erfüllen und unterschiedliche Themen bezüglich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen haben:
Vorstand, Geschäftsführung und die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Jugendzentren/ Streetwork /TEENIEarbeit.

Der Vorstand des Vereins JUGEND und FREIZEIT

Der Vorstand des Vereins JUGEND und FREIZEIT besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, der/ dem 1. Vorsitzender-Stv. / Finanzreferenz, der/ dem 2. Vorsitzender-Stv., der/ dem Schriftführer*in und 3 Beirat*innen.

Die Vorstandspersonen bekleiden ihre Funktion ehrenamtlich.

Der Vorstand hat in seiner Funktion keinen direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Hier sind vor allem Fragen der Haltung wesentlich.

Die Geschäftsführung des Vereins JUGEND und FREIZEIT

Die Geschäftsführung des Vereins JUGEND und FREIZEIT besteht aus dem Geschäftsführer, dem Stellvertreter und der Stabsstelle der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat eher in Ausnahmen direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Im Rahmen von Veranstaltungen/ Projekten kann es vorkommen, dass die Geschäftsführung im offenen Betrieb der Einrichtungen anwesend ist. Es sind jedoch immer auch Jugendarbeiter*innen anwesend, die die Jugendlichen kennen und die Hauptansprechpartner*innen sind.

Hinsichtlich des Schutzkonzepts sind für die Geschäftsführung daher die Themen:

Verantwortlichkeit für das Schutzkonzept in der gesamten Organisation,
Kommunikation betreffend Schutzkonzept an alle Mitarbeitenden,
Budgetierung der Mittel für Schutzmaßnahmen,



Information der Öffentlichkeit und der Auftraggeber*innen,
Erstellung eines Plans zur fortlaufenden Überprüfung des Schutzkonzeptes,
Implementierung der Schutzmaßnahmen in Auswahlverfahren für Mitarbeitende.

Personalmanagement: Strafregisterbescheinigung, Verhaltenskodex. Überprüfung der Umsetzung des Schutzkonzeptes. Umsetzung des Schutzkonzeptes im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, im Umgang mit Fotos und Presse.

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Jugendzentren/ Streetwork /TEENIEarbeit

Die Mitarbeitenden in den Einrichtungen des Verein JUGEND und FREIZEIT arbeiten mit Kindern und Jugendlichen im direkten Kontakt. Die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen sind zwischen 8 und 12/ TEEENIEarbeit, 12 und 18/ Jugendzentrum und zwischen 12 und 25/ Streetwork Jahren alt.

Die Mitarbeitenden im Verein JUGEND und FREIZEIT tragen dafür Sorge, dass Verhaltensrichtlinien den Umgang mit Kindern- und Jugendlichen in den Einrichtungen des Vereins JUGEND und FREIZEIT betreffend, sowie Regeln, die das Verhalten von Kindern und Jugendlichen gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen betreffen, eingehalten werden.

In jeder Einrichtung gibt es eine Schutzbeauftragte. Die Themen der Schutzbeauftragten hinsichtlich des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt sind:

die Kommunikation bezüglich Schutzkonzept und dessen Anforderungen und Handlungsanleitungen an alle Mitarbeitenden im Team,

die Durchführung der Risikoanalyse, die Kommunikation des Schutzkonzeptes und der Standards für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein JUGEND und FREIZEIT an Kooperationspartner*innen (Verhaltenskodex), Umsetzung des Schutzkonzeptes im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

Die Sicherstellung des Fallmanagements sowie die Abstimmung und Einführung von Meldeverfahren wird gemeinsam mit der Person die die Funktion der/ des Berater_in inne hat, festgelegt.

Die schutzbeauftragte Person nimmt an den regelmäßig stattfindenden Treffen für die Schutzbeauftragten im Verein JUGEND und FREIZEIT teil und berichtet über die Fortschritte bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes.



Das SCHUTZKONZEPT

Das Schutzkonzept des Vereins JUGEND und FREIZEIT besteht aus 3 Bausteinen: einer Risikoanalyse, den Präventionsmaßnahmen und den Maßnahmen im Verdachtsfall.

RISIKOANALYSE

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen, führen alle Einrichtungen sowie die Geschäftsführung für die jeweiligen Anwendungsbereiche eine strukturelle Risikoanalyse durch.

Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen. Die Risikoanalyse wurde von der Organisation vor Inkrafttreten des Schutzkonzepts durchgeführt. Zu Beginn der Risikoanalyse stand eine eintägige Kick-Off Veranstaltung, angeleitet von Brigitte Stadelmann und Marcel Franke, an der alle Schutzbeauftragten teilnahmen.

Die Stabsstelle der Geschäftsführung hat ebenfalls an einem Workshop zur Erstellung eines Schutzkonzeptes, ebenfalls angeleitet von Marcel Franke und Brigitte Stadelmann, teilgenommen. Folgende Risikobereiche werden analysiert:

- Auswahl Mitarbeitende
- Personalmanagement Mitarbeitende
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Konkrete Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen
- Räume/Gebäude/Orte, an denen Aktivitäten/Projekte stattfinden
- Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiten
- Organisationskultur
- Öffentlichkeitsarbeit & Social Media Aktivitäten
- Monitoring & Evaluation
- Umgang mit Verdachtsfällen
- Weitere Risikobereiche



Die strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung des Schutzkonzepts wiederholt beziehungsweise aktualisiert.

Alle Einrichtungen des Vereins JUGEND und FREIZEIT (Jugendzentren, Streetwork, TEENIEarbeit) führen eine fortlaufende Risikoabschätzung für alle Angebote in der Einrichtung durch und verpflichten sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen. Die Arbeitsblätter [Fragestellungen betreffend Risikoanalyse und Vorlage Risikoabschätzung](#) befinden sich im Anhang. [Seite 28/29](#)

PRÄVENTIVE MASSNAHMEN ⁽⁷⁾

Nach dem Workshop wurden in weiteren Treffen der Geschäftsführung mit den Schutzbeauftragten der Einrichtungen und den beiden Schutzbeauftragten für die gesamte Organisation Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen im Verdachtsfall erarbeitet. Unsere Präventionsmaßnahmen bestehen aus der Ernennung von Schutzbeauftragten, Standards für alle Mitarbeitenden, Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Beschwerdemanagement, sowie Richtlinien für Veranstaltungen und Aktionen mit Jugendlichen.

DIE SCHUTZBEAUFTRAGTEN

Der Verein JUGEND und FREIZEIT beauftragt in jeder Einrichtung eine Ansprechperson, die die Rolle einer/s Schutzbeauftragten inne haben. Zwei der Personen fungieren als Schutzbeauftragte für den gesamten Verein JUGEND und FREIZEIT. Die Schutzbeauftragten verfügen über gute Kenntnisse des Vereins JUGEND und FREIZEIT und dessen Struktur.

Sie verfügen über sehr gute Kenntnisse und Wissen über Fachkreise und Hilfsstellen und sind gut vernetzt. Die Schutzbeauftragten bekleiden keine Leitungsaufgaben im Verein JUGEND und FREIZEIT. Die Schutzbeauftragten verfügen über gute Kenntnisse zu Gewaltprävention, Sexualentwicklung, sowie rechtliche Rahmenbedingungen. Die Schutzbeauftragten treffen sich regelmäßig um sich auszutauschen.

(7)Diese orientieren sich an den internationalen Standards von KCS (Keeping Children Safe),



Zentrale Aufgaben der/des Schutzbeauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Durchführung der Risikoanalyse/n
- Monitoring und jährlicher interner Bericht an die Leitung/Geschäftsführung
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

Ein Informationsblatt zum Anforderungsprofil der Schutzbeauftragten befindet sich im Anhang. Seite 31

STANDARDS FÜR ALLE MITARBEITENDEN (8)

Alle Personen, die in der Organisation tätig sind (hauptamtlich, ehrenamtlich und freiwillig), beziehungsweise von dieser beauftragt werden, unterzeichnen einen Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Organisation (Blatt B). Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz in der Organisation zu pflegen, sensibel mit sexualisiertem Verhalten umzugehen und entschieden sexuellen Grenzverletzungen entgegenzutreten. Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozederes bei einer Anstellung im Verein JUGEND und FREIZEIT.

Alle Mitarbeitenden in der Organisation werden sorgfältig ausgewählt und überprüft.

Ausschreibungen enthalten einen Hinweis auf das Kinderschutzkonzept.

Bei Anstellungen werden Bewerbende bereits im Vorstellungsgespräch auf das Kinderschutzkonzept hingewiesen und ihre Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird thematisiert.

Bei Praktikant*innen und Mitarbeitenden, die temporär zB. als Workshopanleitende, Mitarbeitende bei besonderen Projekten in den Einrichtungen des Vereins JUGEND und FREIZEIT beschäftigt sind, wird bei der Einschulung auf das Kinderschutzkonzept hingewiesen und der Verhaltenskodex muss unterschrieben werden.

Der Verhaltenskodex befindet sich im Anhang. Seite 32

(8) Siehe Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen:

https://www.gewaltinfo.at/themen/2011_11/leitfaden.php sowie Leitfaden Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit, http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2020/02/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf



Die Mitarbeitenden des Vereins JUGEND und FREIZEIT werden aufgefordert einen einfachen sowie einen erweiterten Strafregisterauszug vorzulegen.^[9] Der erweiterte Strafregisterauszug ist dann vorzulegen, wenn es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vorsieht. Der Strafregisterauszug sowie der erweiterte Strafregisterauszug sind alle fünf Jahre erneut vorzulegen.

Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichten sich die Mitarbeitenden im Verein JUGEND und FREIZEIT dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Kinder und Jugendliche sicher ist. Alle in der Organisation Tätigen sind für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

SENSIBILISIERUNGS MASSNAHMEN & FORTBILDUNG

Der Verein JUGEND und FREIZEIT trägt dafür Sorge, dass alle Beschäftigten Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und das Erkennen von Signalen haben und dass die Beschäftigten, im Rahmen unseres budgetären Spielraums, Fortbildungen zu Gewaltprävention und gewaltfreiem Umgang, sexualisierter Gewalt, Sexualpädagogik bzw. sexueller Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen in Anspruch nehmen können.

Der Verein JUGEND und FREIZEIT erarbeitet ein sexualpädagogisches Konzept für die gesamte Organisation. Alle Einrichtungen verankern einen Teilbereich Sexualpädagogik in ihren Konzeptionen.

RICHTLINIEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITS- UND MEDIENARBEIT ^[10]

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien wahrt die Organisation die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität. Die Organisation berücksichtigt dabei die Richtlinien für die Medienberichterstattung, inklusives spezieller Kinderschutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche.

Richtlinien zur Medienberichterstattung über Kinder und Jugendliche im Verein JUGEND und FREIZEIT befinden sich im Anhang. **Seite 34**

[9] In Österreich ist das die „Strafregisterbescheinigung oder die spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge: https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html

[10] Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) der Organisation verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, müssen die Standards der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden. Eine diesbezügliche Datenschutzerklärung, die den Jugendlichen ausgehändigt werden kann, liegt in den Einrichtungen auf.

Wenn der/die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der obsorgeberechtigten Personen nötig. Wenn der/die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des/der Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich.

Empfehlenswert ist, auch bei Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes selbst einzuholen. Kinder beziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild/der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild/Film geteilt wird.

Die Formulare zur **Einwilligung zur Erstellung von Bildmaterial** befinden sich im Anhang. **Seite 36**
Das Arbeitsblatt **Datenschutzerklärung** befindet sich im Anhang. **Seite 38**

Richtlinien für die Verwendung von Bildmaterial finden sich auch in den social media Guidelines und dem Konzept zur DSGVO des Vereins JUGEND und FREIZEIT.

INTERVIEWEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN (11)

Generell sind alle Presseaktivitäten im Verein JUGEND und FREIZEIT mit der Geschäftsführung abzuklären. Im Zuge von speziellen Projekten kann es zu Befragungen und Interviews mit Kindern und Jugendlichen kommen. Diese Befragungen erfordern gewisse Fähigkeiten, die die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit aufgrund ihrer Qualifikationen in Sozialer Arbeit mitbringen. Die folgenden Grundprinzipien stellen sicher, dass die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet werden. Einwilligung nach Aufklärung: Bevor das Kind bzw. der/die Jugendliche einwilligt, das Interview durchzuführen, muss ausreichend über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews aufgeklärt werden, sowie ihr/sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Die interviewende Person sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis überprüfen.

Bereitstellung von Unterstützung: Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein.



Wenn möglich sollte die Wahl bestehen, wer während des Interviews zusätzlich unterstützt.

Das Recht Nein zu sagen: Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche nur sprechen muss, wenn sie/er sich wohlfühlt, und dass sie/er jederzeit die Zustimmung beenden und zurückziehen kann.

Geschlecht: Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen, zum Beispiel, ob es angenehmer wäre, mit einem Mann oder einer Frau zu sprechen. Bei der Entscheidung, welche Themen diskutiert werden können, sollte wenn möglich das Geschlecht berücksichtigt werden.

Zustimmung zur Aufzeichnung: Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind bzw. die/der Jugendliche darauf hingewiesen werden sowie ein schriftliches Einverständnis des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und der/des Obsorgeberechtigten eingeholt werden.

MASSNAHMEN BEI VERANSTALTUNGEN ^[12]

Wichtig ist, dass bei Veranstaltungen, insbesondere bei mehrtägigen, inklusive Reisen, Aufsichtspflichtenregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte einzuhalten sind. In diesem Rahmen müssen Vereinbarungen mit Kindern und Jugendlichen getroffen werden. Wenn Veranstaltungen mit Jugendlichen stattfinden, werden die Regeln der Aufsichtspflicht und die Jugendschutzgesetze eingehalten. Die Mitarbeitenden sind sich der Verantwortung bewusst, die sie bei solchen Unternehmungen, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen haben.

Kinder und Jugendliche werden so beaufsichtigen, dass ihnen nichts zustößt und ihr Wohl während der gesamten Dauer der Veranstaltung gewahrt ist. Das bedeutet, dass ausreichend Personal, im besten Fall gemischtgeschlechtliche Teams, zur Verfügung steht.

Werden größere Veranstaltungen mit Kinder- und Jugendlichen besucht, ist im Vorhinein abzuklären, ob ein sicherer und für die Kinder- und Jugendlichen passender Besuch der Veranstaltung seitens der Betreuenden gewährleistet werden kann.

Bei Veranstaltungen die von/ in den Einrichtungen durchgeführt werden ist eine Risikoanalyse zu erstellen und in Folge sind die geeigneten Maßnahmen zu treffen um die Risikopotentiale zu minimieren.

Das Formular zur **Einverständniserklärung zur Teilnahme an einer Veranstaltung** befindet sich im Anhang. **Seite 39**



MASSNAHMEN BEI KOOPERATIONEN UND PROJEKTEN

Bei Projektkooperationen wird bereits in den Vereinbarungen deutlich, dass wir uns unserem Schutzkonzept verpflichtet fühlen und das auch von unseren Partner*innen erwarten. Bei Projektanträgen verweisen wir auf das Schutzkonzept und auf unseren Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei der Medienarbeit, bei Social Media und in den Projektunterlagen.

BESCHWERDEMANAGEMENT UND PARTIZIPATION

Kinder und Jugendliche brauchen die Erfahrung, dass sie gehört und ernst genommen werden, um den Mut aufzubringen, sich zu beschweren oder jemandem von Gewalterfahrungen zu erzählen.

Es gibt viele Methoden Kinder und Jugendliche an Alltagsprozessen oder bei Projekten und Veranstaltungen teilhaben zu lassen. Die Mitarbeitenden im Verein JUGEND und FREIZEIT setzen diese Methoden im Arbeitsalltag um.

Kinder und Jugendliche werden in den Einrichtungen und Angeboten des Verein JUGEND und FREIZEIT in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert.

Es sind Beschwerdebriefkästen und die Möglichkeit sich per mail zu äußern vorhanden. Es werden Plakate, die die Jugendlichen motivieren sich zu den Angeboten zu äußern in den Einrichtungen angebracht. Beschwerden werden damit laufend aufgenommen und bearbeitet. So erfahren Kinder und Jugendliche, dass sie gehört werden und dass Grenzverletzungen nicht toleriert werden. Eine abschließende Reflexion unterstützt die positive Erfahrung der Kinder im Umgang mit Beschwerden.

Telefonnummern und (Mail-)Adressen der kinderschutzbeauftragten Person(en) sowie auch externer Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche wie „Rat auf Draht“ und der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer, sind so anzubringen, dass sie für Kinder und Jugendliche prominent sichtbar sind, z.B. auf Posterwänden oder in aufliegenden Foldern.

[11] Vgl. Eurochild Child Protection Policy

[12] Vgl. Eurochild, Child Protection Policy:

https://eurochild.org/uploads/2020/11/Eurochild_Child_Protection_Policy.pdf



MASSNAHMEN IM VERDACHTSFALL

Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit sind verpflichtet, jedem gemeldeten Verdachtsfall nachzugehen. Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die organisationsinterne kinderschutzbeauftragte Person. Diese führt die ersten Klärungen durch und entscheidet – in Absprache mit der Leitung – über die weiteren Schritte.

Falls nötig, kann eine externe Stelle (z.B. ein Kinderschutzzentrum) zur Abklärung beigezogen werden. Die im Verdachtsfall betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Um zu klären, ob es sich um einen meldepflichtigen Verdachtsfall handelt, kann eine Checkliste für den Verdachtsfall (Blatt I) hilfreich sein. Für den professionellen Umgang mit einer Verdachtssituation gibt es entsprechende Empfehlungen für den Krisenfall. Grundlage aller Entscheidungen ist das Wohl und der Schutz der jungen Menschen.

Es ist wichtig, raschen Zugang zu Hilfsangeboten (z.B. Beratungsstellen, Informationsmaterial, Krisenintervention) zu ermöglichen, um weiteren Schaden abzuwenden.

Das Fallmanagement-System ist allen Mitarbeitenden bekannt sein. Auch die Organisationspartner sollten über die Abläufe dieses Systems informiert sein. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.



FALLMANAGEMENT

Sollte ein Verdachtsfall in der Organisation bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- Zuständigkeit der/des Schutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Schutzbeauftragte/n gemeinsam mit der Leitung/Berater*in
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement
- Information über das Beschwerdemanagement für Beschäftigte, Kooperationspartner_innen, externe Dienstleister_innen, etc.
- Information über das Beschwerdemanagement in kind- bzw. jugendgerechter Form und Sprache

Der Verein JUGEND und FREIZEIT geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen für die Organisation dar und soll den Informationsfluss zwischen den Agierenden sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen.

Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Das Fallmanagement-System ist allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen Dienstleister_innen bekannt.

Ferner sind alle Kooperationspartner_innen über die Abläufe dieses Systems informiert.

Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Für Organisationen der Offenen Jugendarbeit besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht und die Anzeige sind österreichweit einheitlich geregelt. [13]

[13] Infos und Meldeblatt unter: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht>



Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die/der Schutzbeauftragte der Organisation. Diese/r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte.

Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer_innen, Freiwillige, etc.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Nutzer_innen ihrer Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.

ABLAUF IM FALL EINES VERDACHTS AUF MISSBRAUCH

Das Leitprinzip der offenen Jugendarbeit ist, dass sich minderjährige Personen in den Einrichtungen des Vereins JUGEND & FREIZEIT sicher fühlen können und ihr Wohlbefinden an oberster Stelle steht. Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf jegliche Form von Gewalt wird ernst genommen, dokumentiert und es wird ihm nachgegangen.

Es ist daher notwendig, dass sich alle mitarbeitenden Personen im Verein Jugend und Freizeit an das vorgegebene Fallmanagement halten.

Wann wird berichtet (oder mit einschlägigem Fachpersonal gesprochen)?

- Wenn Formen der Gewalt: Körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch, psychische Gewalt, Vernachlässigung, „Schädliche Praktiken“, Kinderhandel, strukturelle Gewalt, Genderdimensionen von Gewalt und Ausbeutung beobachtet oder vermutet werden.
- Wenn jemand beschuldigt wird, gewalttätig gegenüber minderjährigen Personen zu sein.
- Wenn eine minderjährige Person selbst darüber spricht, Formen der Gewalt zu erleben.
- Wenn eine mitarbeitende Person beschuldigt wird, minderjährigen Personen gegenüber gewalttätig zu sein.
- Wenn eine minderjährige Person durch nachhaltige Veränderung ihrer typischen Verhaltensweisen und/oder ihrer Art die Beziehungen zu gestalten, auffällt.
- Wenn eine besondere eigene emotionale Beteiligung oder Veränderung in der Haltung gegenüber den anvertrauten minderjährigen Personen wahrgenommen wird.
- Wenn eine minderjährige Person sich an dich wendet und von erlebten Formen der Gewalt berichtet.



- reagiere unaufgeregt und mit Bedacht!
- Versichere der minderjährigen Person, dass sie richtig gehandelt hat.
- Frag die minderjährige Person, was sie sich von dir wünscht und erwartet, bzw. was sie befürchtet.
- Gib keine voreiligen Versprechen ab. Wenn die minderjährige Person den Wunsch äußert, dass niemand von dem Gespräch erfahren soll, überlege gut, ob du ein solches Versprechen geben kannst.
- Stell sicher, dass die minderjährige Person in Sicherheit ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig ist, informiere das medizinische Personal, dass es sich um ein Kinderschutzthema handelt.
- Beachte mögliche Schweigepflicht! Mitunter ist es besser sich vorher beraten zu lassen, mit der minderjährigen Person noch einmal zu sprechen und für weitere Vorgehensweisen die Zustimmung einzuholen.
- Nimm das Gesagte ernst! Auch wenn es jemanden betrifft, von dem du sicher bist, dass der Vorwurf nicht stimmen kann.
- Höre gut zu, auch wenn es schwierig ist, dem Gesagten Glauben zu schenken.
- Vermeide Suggestivfragen
- Versuche ganz zu verstehen, was die minderjährige Person sagen will.
- Vergiss nicht, alles ordentlich zu dokumentieren!

Eine **Checkliste für den Zweifelsfall** befindet sich im Anhang. **Seite 40**



Überblick MELDE- und FALLMANAGEMENT PROZEDERE

Mit der Aufnahme des Schutzkonzeptes einigen sich die mitarbeitenden Personen im Verein JUGEND und FREIZEIT auf folgenden Ablaufplan im Fall eines Verdachtes auf Missbrauch:

Eingang einer Verdachtsmeldung im Verein JUGEND und FREIZEIT

Meldung wird unverzüglich an die dienstvorgesetzte Person im Verein JUGEND und FREIZEIT und die schutzbeauftragte Person der jeweiligen Einrichtung übermittelt*.

Mitarbeitende Person hat einen Verdacht

Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an

Die Organisation wird von Dritten über einen Verdachtsfall informiert

A) Interner Verdachtsfall in der Organisation		B) Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten.		Verdacht bezieht sich auf Personen/ Organisationen/ Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der organisation liegen.
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit der dienstvorgesetzten Person/ der schutzbeauftragten Person in der Einrichtung. Ablaufplan siehe Folgeseite:
Suspendierung des/ der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz > Gespräch mit dem/ der Beschäftigten		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft 		



Vorliegen eines Verdachtes, dass eine minderjährige Person vernachlässigt, gequält, misshandelt, sexuell missbraucht wird

Konkretisierung und Substantiierung des Verdachts:

- um welche Form des Missbrauchs handelt es sich
- verpflichtende Fallbesprechung im Team, unverzüglich nach der Wahrnehmung des Verdachtes, weitere Vorgangsweise wird besprochen
- zusätzliche Informationsgewinnung, falls nötig, auch mit anderen Jugendlichen sprechen, auch informelle Informationsquellen können genutzt werden.

Dokumentationspflicht über den gesamten Verlauf, besteht ab dem Vorliegen eines Verdachtes!

Unbegründet/
nicht erhärtet

Verdacht erhärtet

Exit,
kein weiteres Vorgehen, Dokumentation abschließen

Kann mit eigenen Mitteln, Mitteln der minderjährigen Person oder anderen (Familie, Einrichtungen,...) eine weitere Gefährdung abgewendet werden?

Fragen zur Abklärung:

- Sind dazu die Ressourcen und die Bereitschaft der Beteiligten vorhanden?
- Ist mit der Vermittlung in eine andere Einrichtung sichergestellt, dass eine weitere Gefährdung abgewendet ist?
- ggf. anonyme Fallbesprechung (Supervision, Beratungsstelle)
- ggf. Besprechung mit Team
- ggf. Einbeziehung einer zweiten schutzbeauftragten Person

ja

nein

Hilfestellung durch mitarbeitende Person VJF

Weitervermittlung

Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe OÖ
<https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/421.htm>
-auf Wunsch der minderjährigen Person Begleitung zum Erstgespräch

* Ein Formular zur internen **Meldung eines Verdachtsfalles** befindet sich im Anhang. **Seite 41**
Das Formular zur **Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe** befindet sich im Anhang. **Seite 42**



DOKUMENTATION UND WEITERENTWICKLUNG

Das Schutzkonzept im Verein JUGEND und FREIZEIT wird von den Mitarbeitenden gelebt, weiterentwickelt, ergänzt und evaluiert.

Die schutzbeauftragten Personen tauschen sich mehrmals im Jahr strukturiert in Arbeitskreisen aus und berichten einmal im Jahr an die Geschäftsführung des Vereins JUGEND und FREIZEIT, welche Maßnahmen gesetzt wurden.

Es findet eine jährliche Umfrage (im Rahmen der Teamgespräche mit der Geschäftsführung) statt, wie die Standards des Schutzkonzepts umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind.

Die Geschäftsführung und die Schutzbeauftragten tauschen sich regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus.

Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutz-Systems für Kinder und Jugendliche zu erwirken.

Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der/des Schutzbeauftragten. Der Leitung ist ein jährlicher Statusbericht vorzulegen. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt.

Alle drei Jahre wird das Schutzkonzept einer internen Überprüfung unterzogen und – falls nötig – überarbeitet.

Checkliste zu Monitoring und Evaluation und ein Assessment Tool befinden sich im Anhang. Seite 46/47

BEKANNTMACHEN & KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTS

Der Verein JUGEND und FREIZEIT veröffentlicht das Schutzkonzept auf der Website des Verein JUGEND und FREIZEIT und informiert die wichtigsten Systempartner_innen und Fördergeber_innen und andere relevante Dialoggruppen.



ANLAUFSTELLEN

Rat auf Draht

Telefonberatung: Notrufnummer 147 |
Onlineberatung: www.rataufdraht.at/online-beratung
Chatberatung: www.rataufdraht.at/chat-beratung

Familienberatungsstellen

www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen

Gewaltinfo.at

www.gewaltinfo.at
Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich

www.kija.at

Allgemeine Informationen zu Kinderrechten
www.kinderrechte.gv.at | www.kinderhabenrechte.at

Saferinternet

www.saferinternet.at

Informationen zu „häuslicher Gewalt“

www.gewalt-ist-nie-ok.at

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren

www.oe-kinderschutzzentren.at

Gewaltschutzzentren in Österreich

www.gewaltschutzzentrum.at

die möwe

Email: ksz-wien@die-moewe.at | Tel.: 01/532 15 15 |
Onlineberatung: die-moewe.beranet.info
„Notruf für Opfer“
Telefon: 0800 112 112

STOPLINE Meldestelle gegen Kinderpornographie und Nationalsozialismus im Internet

office@stipline.at | www.stipline.at

Meldestelle Kinderpornographie und Sextourismus mit Kindern

Bundeskriminalamt, Bundesministerium für Inneres
meldestelle@interpol.at | www.bundeskriminalamt.at/602/start.aspx

Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit

boja@boja.at | www.boja.at

QUELLENVERZEICHNIS

Das Schutzkonzept des Vereins JUGEND und FREIZEIT wurde anhand des Rahmenschutzkonzeptes der BOJA, https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2023-03/bOJA_Rahmenschutzkonzept.pdf entwickelt, weite Teile wurden daraus übernommen.

Weitere Quellen, die zur Erstellung des Verein JUGEND und FREIZEIT Schutzkonzeptes herangezogen wurden, sind: https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2023-03/leitfaden_kinderschutzkonzept_nb-2.pdf, der Leitfaden Kinderschutzkonzept des Bundeskanzleramtes

sowie das Kinderschutzkonzept der bOJA

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2023-04/bOJA%20Schutzkonzept_1.3.2023.pdf

In oben genannten Quellen wurden folgende Quellen verwendet:

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen - Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, Berlin, 2. Auflage, 2016, http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf, Zugriff: 22.11.2020

Keeping Children Safe (KCS), www.keepingchildrensafe.org.uk, Zugriff: 22.11.2020

Leitfaden Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit, http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2020/02/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf, Zugriff: 22.11.2020 |

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen, <https://www.kija-ooe.at/Mediendateien/>

Leitfaden_fuer_gewaltfreie_Lebensraeume_.pdf, Zugriff: 22.11.2020 | https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:76767e61-efea-41f6-b401-174869aab9dd/leitfaden_gewaltfreie_einrichtungen.pdf, Zugriff: 22.11.2020

SOS Kinderdorf International, Child Protection Policy | <https://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/c490b303-02b4-4b17-9434-07c09d771921/ChildProtection-Policy-eng.pdf>, Zugriff: 22.11.2020

UBSKM, Koordinationsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrg.), 2013: Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013, Berlin.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesrepublik Deutschland, Allgemeiner Überblick Schutzkonzepte, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>, Zugriff: 22.11.2020 | <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/initiative>, Zugriff: 22.11.2020

UNICEF, Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2014): Kinderschutz und Aufsichtspflicht in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen | <https://www.unicef.de/blob/55374/4a0510b4f33b-53455165233d4eab5b5e/kinderschutz-und-aufsichtspflicht-pdf-data.pdf>, Zugriff: 22.11.2020

VENRO, www.kindesschutz.venro.org, Zugriff: 22.11.2020

Risikoanalyse, Beispiele: Paritätische Kommission, Hamburg: Leitfaden zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse, Zugriff: 22.11.2020 | http://www.paritaet-hamburg.de/fileadmin/FBBE/___Leitfragen_zur_Erstellung_einer_Risikoanalyse.pdf

EKD, Evangelische Kirche Deutschland, Anlage II / II. Checkliste zur Unterstützung einer Risikoanalyse (1), http://archiv.ekd.de/download/20140904_anlage_ii.pdf, Zugriff: 22.11.2020

Sonstige, relevante Links: CRIN – Child Rights International Network: <https://www.crin.org/en/home/rights/themes/violence/un-study/forms-violence>, Zugriff: 22.11.2020